

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48492](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48492)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Groß-Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 24. Mai.

1845.

N. 42.

Ein Beitrag zur Revision der Gemeinde- und Städte-Ordnungen.

Die R. Bl. haben gelegentlich auf die Revision der Gemeindeordnung hingewiesen, und wir fügen hinzu, daß auch die Städteordnungen, namentlich aber die für die Städte Wechta^{*)}, Cloppenburg, Wildeshausen u., welche älter wie die Gemeindeordnung sind, zu revidiren, und mit der verbesserten Gemeindeordnung in Uebereinstimmung zu bringen sind. Damit aber die Revision zeitgemäß ausfalle, ist es nothwendig, zuvor darüber zum Bewußtsein zu kommen, in wie weit die Gemeinde- und Städte-Ordnung der Bildung, namentlich auch der politischen, unseres Landes entsprechen. Für das Volk ist dies Bewußtsein nothwendig, damit es erkenne, was ihm frommt und Noth thut, und Vorschläge zur Verbesserung mache, die wahr und vernünftig sind, für die Regierung, damit sie Bestimmungen treffe, welche vom Volke nicht beiseit geschoben werden.

Zur Zeit ihrer Publication wurde die G. D. mit ungleichen Gefühlen und Erwartungen aufgenommen. Während Einige dieselbe für eine wesentliche Verbesserung auch unsers öffentlichen Rechtszustandes hielten, hielten Andere sie für höchst unvollkommen und ungenügend, und verzweifelten selbst an

^{*)} In Wechta denkt man dem Vernehmen nach daran, eine Revision zu beantragen. A. d. R.

der Wahrhaftigkeit der im Publicationspatente enthaltenen Zusicherung, daß sie namentlich auch eine wesentliche Grundlage der einzuführenden Landstände bilde.

Auf diese sofortigen, nicht auf praktische Prüfung der Bedeutung basirenden Ansichten, wird es uns jetzt überall nicht mehr ankommen. Nur die Vollziehung eines Gesetzes, vor allem eines solchen, welches durch das Volk selbst vollzogen werden soll, liefert das richtige Kriterium für die Zweckmäßigkeit desselben. Wird das Gesetz befolgt, und zwar möglichst allgemein, so entspricht es auch den Bedürfnissen des Volks, ist dies nicht der Fall, so widerspricht es demselben. Halten wir dies fest im Auge, so dürfte es scheinen, daß die Gemeinde- und Städte-Ordnungen den Bedürfnissen und der Bildung unserer Mitbürger nicht entsprechen, indem dieselben gerade bei dem wichtigsten darin ertheilten Rechte, bei dem Wahlrechte des Stadtrathes, des Ausschusses und der Rathmänner zu einem großen Theil (versteht sich nicht allenthalben) als indifferent sich bewiesen haben. Diese Thatsache ist leider offenkundig, sie bedarf keines Beweises, wohl aber ist der Grund derselben zu erforschen. Denn der Indifferentismus ist auffallend, weil, wie auch aus dem Publicationspatente der G. D. erhellt, bei Erlassung derselben die Ansicht vorhanden war, daß eben durch dieselbe die Gemeindeglieder herangebildet werden sollten, daß jetzt überall in Deutschland vorhandene Bedürfnis einer selbstständigen Mitwirkung



für das gemeine Beste auszuüben, und den Zweck des gesammten Staates zu erkennen. Und in der That, die G. D. bezweckt ein Größeres als die Gemeinden nur zu einem Verwaltungsmedium zu machen. Sie wird zudem nach etwaiger Einführung einer landständischen Verfassung nicht überflüssig, vielmehr fortbestehen müssen. Sollte dies alles von unsern Gemeinden nicht erkannt worden sein, sollten dieselben dennoch noch nicht reif gewesen sein zu den Gem. und Städte-Ordnungen? Das glaube wer es kann, bei der freien Geistesrichtung unseres Landes, wo es kein Wöllnerisches Edict und keine Censur für innere Angelegenheiten giebt. Sollte denn etwa die Gleichgültigkeit gegen die Gem.-Ordn. in einer Vormundschaft der Aemter liegen? Das ist kaum zu glauben, wenn man an die unglückliche Umzugsfrage denkt, und daran, daß im Publicationsspatente der G. D. ausdrücklich gesagt ist, daß die Commünen ihre eigenen Angelegenheiten unter gesetzlicher Obergewalt besorgen sollten, daß ihnen also bei den Uebergriffen der Behörden der rechtliche Weg offen steht. Da nun aber der Individualismus einen Grund haben muß, so bleibt uns schwerlich etwas anders übrig, als ihn in dem Mangel an Gemeinsinn, von welchem ein großer Theil unserer Mitbürger beherrscht wird, zu suchen. Diese Erscheinung ist leider die betrübendste. Dies wird dem gemeinen Sinne freilich nicht sofort einleuchten. Er wird den Gemeinsinn, wenn auch nicht grade als etwas durchaus Ueberflüssiges, doch nur als eine Art von tugendhafter Handlung ansehen, die neben andern Tugenden unabhängig dasteht, wie die zwei und dreißig Binde auf der Windrose, und ohne den Jemand doch ein liebenswürdiger Mensch sein könne. Allein mit Recht sagt Göthe „das Wesen der Tugend ist Aufopferung“. Und wir setzen hinzu: die Tugend ist auszuüben, wo sie reell ausgeübt werden kann, auf dieser Erde, im Staate, dessen Bürger wir sind, wenn sie nicht ein hohles Hirngespinnst sein soll; wir sollen mit einem Worte gute Staatsbürger sein. Ein solcher ist aber, wie Friedrich der Große sagte, nur der, „welcher das unabänderliche Gesetz befolgt, so viel in seinen Kräften steht, der Gesellschaft zu nützen, der er angehört.“ Wer kein guter Staatsbürger ist, ist entweder ein Niederträchtiger, oder ein Unver-

nünftiger, er mag so oft beten als er will, er mag so viel von Menschenliebe und Gottesfurcht schwätzen als er kann. Sind aber solche Subjecte im Staate vorhanden, so soll die Staatsregierung dieselben zu bessern suchen, nicht zunächst durch Feuer und Schwerdt oder Prügel und Gefängniß, vielmehr zuvörderst dadurch, daß sie ihre Vaterlandsliebe, ihr Pflicht- und Ehrgefühl weckt. Das Ehrgefühl wird aber durch eine neue Bestimmung in der G.- und St.-Ordnung geschärft werden können, in einem Falle, worin bis jetzt keine Rücksicht auf dasselbe genommen ist, nämlich in Beziehung auf die Wahlrechte. Auf das Ausbleiben im Wahltermine wäre eine Strafe, aber keine Brüche zu setzen; denn letztere Bestrafungsweise ist unpassend. Sie ist es schon darum, weil unsere G. D. auf die sonst bei Gemeinde-Angelegenheiten geltende Rechtsregel, daß zu einem Gemeindebeschlusse zwei Drittheile der Mitglieder erscheinen müssen, keine Rücksicht nimmt, die Wahl vielmehr von den Erschienenen vorgenommen wird, dieselbe also, wenn die Ausgebliebenen als vollständig berechnete Gemeindeglieder angesehen werden, schwerlich der Ausdruck des Gemeinewillens sein wird. Vor allen Dingen aber ist die Geldstrafe unpassend, weil die Wahl eine Handlung der Freiheit, ein Ehrenrecht ist. Derjenige, welchem so sehr der Gemeinsinn fehlt, daß er ohne Grund im Wahltermine ausbleibt, ist nicht werth, noch fernher des Wahlrechts theilhaftig zu sein, er muß sein Ehrenrecht verlieren. Es ist dies keine Härte, vielmehr nichts weiter als recht, und eben weil das Recht der Wahl ein Recht der Ehre und Freiheit ist, so überlasse man es den erschienenen Gemeindegliedern, diesen Verlust auszusprechen. Auf diese Weise richten die Bessern über die Schlechten, und der Sinn für Ehre und das Gemeinsame wird geschärft und lebendig erhalten im Volke. Daß aber ein solcher Sinn in unserm Lande nicht gänzlich verschwunden ist, darauf ist getrost und fest zu bauen.

Für den Auctoritätsgläubigen mag denn dienen, daß die Preussische Stadtordnung im §. 68 und 82 die vorgeschlagene Strafe gesetzt hat, und daß ein geachteter Kenner des römischen Staats- und Rechtslebens, v. Savigny, den Begriff der Infamie, wie er zur Zeit der Blüthe des Römischen Reichs entstanden ist, einfach dahin definirt: „infamis heißt

derjenige Römer, welcher in Folge einer allgemeinen Regel, bei fortdauernder Civität die politischen Rechte derselben verloren hat" (also das suffragium und honores). Freilich rechneten die Römer ganze Classen von Personen zu den Infamen, die wir mit Recht nicht dazu rechnen, freilich haben wir die Infamie als Strafe in unserm Strafgesetzbuche nur in Beziehung auf bevorzugte Standesehre. Allein vom Standpuncte des Staatsbürgerthums aus ist die Grundansicht über die Infamie dieselbe geblieben, und wird es bleiben, wenn auch längst die auch in unserm Strafgesetzbuche befindliche Bestimmung, daß der Adliche zur Strafe seinen Erbadel verlieren solle, nur noch geschichtlichen Werth haben, zur Antiquität geworden sein wird. Damit die vorgeschlagene Aenderung der Strafe übrigens in den G. und Stadt-Ordnungen consequent angewandt werde, ist es erforderlich, daß sie auch auf die erwählten Ausschußmänner, Rathmänner u. angewendet werde, wenn sie ihre Pflichten versäumen sollten. — Sind sie nachlässig, erscheinen sie nicht in den Versammlungen, so betrügen sie ja durch ihren Mangel an Gemeinfinn das Recht ihrer Wähler, ihrer Committenten, und sie sollten der Ehrenrechte ferner fähig sein?

Hiermit wollen wir vorläufig schließen, und glauben einen zeitgemäßen Griff in unser Leben gethan, und der Vernunft und Wahrheit ihr Recht gegeben zu haben, wenn auch manches lässige Gemeindeglied sich unangenehm berührt finden mag.

Es ist ein Lied; wenn ihr's zuweilen singt,
So werdet ihr besond're Wirkung spüren.

3

Die Protocollführer im Strafprozeß.

Die Betrachtungen eines Praktikers über die Stellung des Protocollführers in unserm Strafverfahren, welche wir in Nr. 26. d. Bl. mittheilten, haben hie und da den Vorwurf erfahren, daß sie den Einfluß guter und schlechter Protocollführung sehr übertrieben hätten. Wir bekennen nicht zu begreifen, wie man die Stellung der einzigen Person, welche bloß für das urtheilende Gericht sieht und hört*), und dabei im Kampfe zwischen Inquirenten

*) St. Ges. B. Art. 524.: „Der Protocollführer ist ver-

und Angeschuldigten noch ziemlich unparteilich dasteht, für unwichtig halten kann, wollen aber bitten, auf zwei neuere Stimmen darüber zu hören.

Die eine ist die des alten G. F. König aus Oesterode. König war schon Advokat, als seine Heimat Theil des Königreichs Westphalen wurde, er studirte am Rhein das öffentliche Criminalverfahren, praktisirte dann als Procureur und Friedensrichter, wurde wieder Advocat und hat zuletzt auch als Angeschuldigter die Mängel des Inquisitions-Verfahrens kennen gelernt. Seine „Phantasien über Inquisition und Inquisitionsgericht" (Bopp's Anwaltszeit. Nr. 9—10.) sind sehr lesenswerth. „Unter zehn Actenschreibern — sagt er u. a. — ist auch nicht Einer, welcher es versteht, die gesprochene Rede des Angeklagten, so wie sie aus dem Munde gesprochen ist (ich weiß dies aus eigener Erfahrung!) aufzuzeichnen. Aber das ist das Allerwenigste. Es sind nicht sowohl die auf das Papier hingeworfenen todten Worte, als der Ton, die Stimme, das Stottern, die Gesichtszüge, es ist der Zorn, der Widerwille, das Wechseln der Farbe, das Bittern des Kinns u. s. w. Wie kann ein Actenschreiber solche Momente wieder geben. Und dies sind Momente, durch welche urplötzlich die Schuld oder Unschuld sonnenklar durchbricht."

Ein Aufsatz in Biedermann's „Herold" verbreitet sich weiter über die Protocollführung; unter andern mit folgenden Worten. „Das wichtigste Amt ist das eines selbstständigen Protocollführers. Es erfordert einen erfahrenen, schnell auffassenden, dem Inquirenten imponirenden, ganz selbstständigen, gewandten Mann, der fähig ist — kann er sich an die eigenen Worte des Inquisiten nicht halten —, das Konzise auf Haareschärfe zu greifen, daß nicht ein Jota zu Gunsten, nicht ein Jota zum Nachtheil des Inquisiten in das Protocoll eingeschmuggelt werde; denn eben der todte Buchstabe ist es, welcher den entscheidenden Richter leitet. Die dem nicht hellsehenden und scharfsinnigen Inquisiten kaum merkbaren Abweichungen von Wort oder

bunden, auf Alles, was vor Gericht verhandelt wird, aufmerksam zu sein, solches mit aller Genauigkeit aufzuzeichnen u."

Sinn sind nicht selten vor dem Spruchcollegium sein Verderben, und wie oft wohl sehen vor dem Untersuchungsrichter Inquisiten, welche dem mit allen Waffen der Vorbereitung, der Intelligenz, der Suggestivfragen ausgerüsteten Manne gewachsen sind? Wahrlich! ein Solcher steht selten vor den Schranken; denn auch der intelligenteste, scharfsinnigste Inquisit, ja Der, welcher dem Inquisitor überlegen ist, wird, diesen Waffen gegenüber, dennoch sich verwickeln, wenn ihm nicht ein Gott hilft."

"Wenn es aber schon selten ist, einen gebiegenen Protocollführer zu finden, um wie viel schlimmer steht es nicht da, wo junge, kaum von der Universität entlassene sogen. Praktikanten dem Inquisitor als Protocollführer (Aktuare) beigegeben werden,

um auf Kosten der Unglücklichen eingelernt zu werden! Hat ein solcher junger Mann die nöthige Erfahrung und Gewandtheit, ein treues Protocoll zu geben? und, wenn er sie hätte, darf er es? Ist er nicht gleichsam Lehrling und abhängig von dem Inquisitor, den er doch eigentlich und gesetzlich controliren soll? Wird ein solcher junger, nach Anstellung und Brod ringender Neuling dem Verfahren seines Meisters entgegentreten? Wird er opponiren, er, der da weiß, daß dieser Inquisitor, der Richter, über seine Fähigkeit und sein Verhalten ein entscheidendes Urtheil hat? Nein, die Erfahrung lehrt, daß ein solcher Protocollführer in den meisten Fällen Null und Nichts ist, daß er sich nach Wink und Dictat bewegen muß."

Kleine Chronik.

Die württembergische Abgeordneten-Kammer über nationale Handelsgesetzgebung. — In der württembergischen Kammer ward vor Kurzem der Wunsch wieder laut, der maßlosen Mannichfaltigkeit in der deutschen Handelsgesetzgebung endlich ein Ziel zu setzen. Der Abgeordnete von Stuttgart, Bankier Federer, bemerkte: Handel und Gewerbe haben eine Stufe der Entwicklung erreicht, welcher die bestehende Gesetzgebung bei Weitem nicht mehr genüge. Aus dieser Ueberzeugung sei schon die Errichtung der Privat-Handelskammern und Handelschiedsgerichte hervorgegangen, und so anerkanntwerth diese auch seien, so trete doch das Bedürfnis einer allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung oder wenigstens eines Handelsgesetzbuchs für den Zollverein immer dringender hervor. Dessen tritt dem nicht nur bei, sondern meint noch daneben, Handel und Gewerbe in Deutschland stehen in so mancher Beziehung im Nachtheil gegen ihre Concurrenten in andern europäischen Staaten; es sei mindestens deshalb nothwendig, auf Wegräumung des großen Uebelstandes von mehreren Duzend Gesetzgebungen und Proceßformen mit aller Kraft hinzuwirken, durch welche in der That die Vortheile des Hinwegfallens der innern Zollschranken verkümmert würden. Er erinnert daran, wie leicht es z. B. einem französischen Gewerbsmanne werde, die Gesetze und Rechtsformen seines Landes kennen zu lernen, und wie es deshalb mit Dank zu erkennen sei, daß die württembergische Regierung schon für den angeregten Zweck thätig gewesen. Der Chef des Justizdepartements fügt zu der letzten Aeußerung eine Erklärung hinzu; wir ersehen daraus, daß von Württemberg aus schon im Jahre 1839 der Entwurf zur Reform des Handels- und Wechselrechts den Zollvereinsstaaten mitgetheilt ist, und daß die Frage nach

einer Einheit der Verkehrs-Gesetzgebung bereits von dort her auf der Zollconferenz angeregt ward. Leider, sagt der Departementschef, sei der Erfolg bis jetzt nicht so günstig gewesen, als man im Interesse der Sache wünschen müßte; doch sei man in mehreren deutschen Staaten bemüht, in der bezeichneten Richtung eine Uebereinstimmung zu bewirken. Ähnlich spricht sich der Finanzminister v. Gärtner aus, und wir fügen nur den im Augenblick leider noch frommen Wunsch hinzu, daß alle Vereinsregierungen mit derselben Gesinnung demselben Ziele zustreben möchten. (Zollvereinsblatt.)

Verbrechen und Tod als Folgen des Rauesches. — Ein ruhiger Landmann, der erst kürzlich aus dem Kirchspiele Oldenbrok in das Kirchspiel Osternburg gezogen ist, tritt am Pfingstsonntag Abends aus der Thür eines Wirthshauses, das er zum ersten Male besuchte, und erhält von einem Betrunkenen, der draußen Händel hat, einen wahrscheinlich auf einen Andern gezielten Schlag, von dem er augenblicklich zu Boden stürzt und in Folge dessen er am 21. Mai Morgens stirbt. Der mutmaßliche Thäter ist verhaftet. — Der einfache Todtschlag ist vom Gesetz mit Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, d. h. auf wenigstens 16 Jahre, bedroht. Ein Leben also ist ausgelöscht, eine Familie in Trauer versetzt, und das Leben des Thäters ist wahrscheinlich ein elendes auf lange Jahre, vielleicht auf immer.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hofprediger Wallroth.	" 9 ¹ / ₂ "
Nachmittagspredigt:	Herr Hülfsprediger Barelmann.	" 2 "

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 28. Mai.

1845.

N $^{\circ}$ 43.

Die Oldenburgische Stellvertretungs-Casse.

Indem ich es unternommen, die von den Herren Hegeler und Hoyer veröffentlichten Statuten eines Actien-Vereins für eine Oldenburgische Stellvertretungs-Casse einer Kritik zu unterziehen, war es lediglich meine Absicht, dem mit den Wehrpflichtsverhältnissen weniger bekannten Publikum die Sache in das rechte Licht zu stellen, so wie die Wirkungen mancher der statutarischen Bestimmungen näher zu beleuchten. Mein Standpunkt der Sache gegenüber ist ein durchaus unparteiischer; weder dem Interesse der Versicherten dem der Actionaire gegenüber, noch dem der Actionaire gegen die Versicherten, habe ich ausschließlich das Wort reden wollen. Nach allen Seiten hin habe ich gerügt, was ich zu rügen fand, und es ist nicht meine Schuld, wenn sich am Ende unwiderleglich herausgestellt hat, daß der Vortheil der Actionaire mehr als billig auf Kosten der Versicherten gewahrt erscheint. Dieser Punkt ist allerdings das Hauptergebnis meiner Kritik; wird derselben dafür, wie natürlich, von den Actionairen das Prädikat „wohlwollend“ abgesprochen, so darf ich erwarten, es ihr dagegen von Seiten der Versicherten beigelegt zu sehen.

Ich habe gesagt, daß hier in Frage stehende Versicherungs-Institut müsse auf Gegenseitigkeit beruhen. Die H. Hegeler und Hoyer erwiedern darauf, ich hätte nicht einmal die Nach-

weisung versucht, daß in diesem Fall die Administration weniger kostspielig wäre, als wenn die Versicherung auf ein Actien-Capital fundirt sei. Abgesehen von dem stipulirten Verwaltungs-Honorar von 3 Procent für Einnahme und Ausgabe, welche immerhin noch passiren möchten, habe ich aber nachgewiesen, daß die Wehrpflichtigen einer einzigen Jahresklasse (die von 1822), wenn dieselben sich gegenseitig versichert hätten, über 32,000 fl weniger an Beiträgen zusammen zu bringen gehabt haben würden, als nach den vorliegenden Statuten von ihnen erhoben wären. Der desfalligen Berechnung habe ich übrigens nicht eine „fingirte“ Jahresklasse zum Grunde gelegt, sondern ganz genau die Classe der Wehrpflichtigen von 1822, welche um Mai 1844 in Dienst gestellt worden.

Diese beispielsweise gemachte Berechnung soll ferner deshalb verkehrt sein, weil eine Gleichmäßigkeit der Wehrlast bei den Versicherten und Nicht-Versicherten nicht statt finde, indem in der Regel nur für Gesunde werde beigetreten werden. Das ist sehr wahr. Deshalb habe ich aber auch bei der Berechnung angenommen, daß nur Gesunde dem Verein beigetreten wären; wenigstens sind die als versichert angenommenen 1990 Wehrpflichtigen nur solche, welche im Aushebungstermin 1844 vom Militair-Collegium als gesund und diensttüchtig angenommen worden. Allein diese Diensttüchtigen hätten eine Dividende abgeworfen von über 32,000 fl ; was die Versicherten, welche bis zum